

einführen wolle. Ich glaube also, daß die hohe Staatsregierung am allerwenigsten Grund dazu hat, sich darüber zu beklagen, daß nun auch von Seiten der Stände auf diejenigen Reformen aufmerksam gemacht wird, die diesen vor allen Dingen nothwendig scheinen. Die Stände antworten nur auf das, was von der hohen Staatsregierung beantragt wird, die hohe Staatsregierung kann sich also nicht wundern, wenn bei diesen Antworten auch Wünsche rege werden, welche nicht von den Ständen jetzt erst erdacht worden, sondern welche seit Jahrhunderten von den ausgezeichnetsten Theologen und Staatsmännern vertheidigt worden sind. Wir wiederholen in der That nur das, was wir immer gehört und gelesen, was unsere Vorfahren immer gesagt haben und was die hohe Staatsregierung bei vielen Veranlassungen selbst anerkannt hat; es handelt sich hier um einen Grundsatz, nämlich um die Trennung der Kirche vom Staate, um die Trennung der Kirchengewalt von der weltlichen Oberhoheit, von der Staatsgewalt, nicht darum, eine Behörde anzugreifen oder zu verletzen, darum ist der Antrag gemacht worden. Verwerfen Sie diesen Antrag, so greifen Sie das Deputationsgutachten in seiner innersten Wurzel an; da sagen Sie lieber, wir wollen es bei dem Alten bewenden lassen, wir brauchen keine Reform. Wozu Presbyterien und Synoden? bloß eine Vertretung der Gemeinden, bloß eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Mitgliedern der Gemeinden, vielleicht in den Ephoralstädten oder am Sitze der Kreisdirectionen? Ich glaube nicht, daß der Kirche damit allein gedient sein wird, sondern sie will, daß der Grundsatz anerkannt werde, daß die Kirche eine freie und selbstständige Gesellschaft sei, die sich, wie die Verfassungsurkunde sagt, selbst frei regieren, sich selbst Gesetze geben und ihre Verwaltung selbstständig leiten kann. Das steht in der Verfassungsurkunde, das hat die hohe Staatsregierung selbst gegeben und ausgesprochen, daß dies in Ausführung gebracht werden soll. Nun hat die Deputation allerdings beantragt, daß der Grundsatz der Trennung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt anerkannt werde, sie verlangt aber nicht, daß dieser Grundsatz in allen seinen Consequenzen und eigensinnig durchgeführt werden soll, sie verlangt kein System, keine schulgerechte Definition und keine theoretische Abgeschlossenheit, bei weitem will sie das nicht; sie ehrt und erkennt die segensreiche Wirksamkeit der Herren Staatsminister in Evangelicis an. Das Alles kann bestehen, und einer Veränderung in der Verfassungsurkunde, glaube ich, wird es nicht bedürfen. Allein eine Veränderung im Regulativ von 1837 wird allerdings nöthig sein, ohne diese wird die hohe Staatsregierung schwerlich durchkommen, besonders da sie uns selbst die Nothwendigkeit einer Reform zu erkennen gegeben hat. Es handelt sich darum, daß die Kirche nicht so weltlich, wie bisher, sondern mehr kirchlich regiert werde, daß die bisher bestandene völlige Identität der Kirchenregierung und Staatsregierung, wenn auch nicht gänzlich aufhöre, doch aber so modificirt werde, daß wenigstens die Kirche als ein freies Institut anerkannt wird. Es handelt sich darum, gegen die Wirksamkeit der Staatsminister in Evangelicis und insbesondere des Cultusministeriums ein Ge-

gengewicht zu finden und, wie der Herr Superintendent D. Großmann neulich sehr richtig sagte, der Kirche einen Körper, eine Gestalt und ein Haupt zu geben. Wir haben allerdings eine Kirchenregierung in der Wirksamkeit der Staatsminister in Evangelicis und eine, ich gebe das zu, immer zum Heile und Wohle der Kirche ausgeübte Kirchengewalt, aber die Kirche hat bisher auch gar keine Stimme und gar kein Organ gehabt. Warum, muß ich fragen, ist das so gewesen? Weil das Bedürfnis dazu noch nie so gefühlt worden ist, als jetzt. Die Staatsminister in Evangelicis, vergessen wir das nicht, sind als Staatsminister zugleich die obersten Glieder der Staatsregierung. Als solche sind sie zwar den Ständen verantwortlich, allein in Kirchensachen werden sie den Ständen immer, und zwar mit Recht, sagen: „Wir sind zwar den Ständen verantwortlich, aber nicht in Kirchensachen, zu der ständischen Wirksamkeit gehören die Kirchensachen nicht.“ Sie werden auf der einen Seite immer als verantwortliche Mitglieder der Staatsregierung angehören, auf der andern Seite aber auf keine Weise verantwortlich sein. Hat nun die hohe Staatsregierung selbst anerkannt, daß eine solche Modification unserer Kirchenverfassung gegeben werde, indem sie Presbyterien und Synoden einführen will, und zwar Synoden, in welchen über kirchliche Angelegenheiten berathen, ja vielleicht sogar Beschluß gefaßt werden soll, so sehe ich nicht ein, welche Bedenken bestehen könnten, wenn wir vorschlagen, daß die Kirche außer den Presbyterien und Synoden auch ein Haupt, eine freie oberste Behörde erhalte. Wenn ich in der vorgestrigen Sitzung sagte, diese Behörde sei im Wesentlichen so zu betrachten, daß sie das bischöfliche Recht in der Kirche auszuüben habe und daß darin eben die Trennung der Kirchen- von der Staatsgewalt sich zeigen solle, daß die Kirchengewalt auf diese oberste Behörde übergehen würde, so ist mir vom Herrn Cultusminister eingehalten worden, dies gebe dem Deputationsberichte eine ganz verschiedene Auslegung und eine ganz andere Richtung, er würde wohl mit dem Deputationsgutachten im Allgemeinen haben einverstanden sein können, aber nicht mit dieser meiner Behauptung. Ich beziehe mich aber hier auf die Worte des Deputationsberichts selbst. Es ist im Deputationsberichte S. 689 ausdrücklich gesagt worden: Der Grundsatz der Trennung an sich müsse immer festgehalten werden. Ferner S. 690: Es sei von einer solchen Organisation die Rede, welche der Kirche die Kraft und die Freiheit gewähre, sich aus sich selbst zu regeneriren und das Einzelne der ihr nöthigen Verfassung durch eigene Thätigkeit zu entwickeln und auszubilden. Ferner: Die lutherische Kirchengesellschaft dürfe dieses Recht gewiß in gleicher Weise in Anspruch nehmen, wie die katholische und reformirte. S. 691 des Berichts ist noch viel bestimmter gesagt worden, daß der Behörde, welche von uns vorgeschlagen wird, das volle ungetheilte Kirchenregiment übertragen werden solle. Daraus folgt viel deutlicher, als durch meine Worte erklärt werden kann, die Meinung, daß man gewünscht hat, daß dieser Behörde im Wesentlichen die bischöflichen Rechte übertragen werden. Allein ich wiederhole, was die Deputation schon in ihrem Berichte gesagt hat, daß nicht die Rede davon gewesen ist, einen gänzlichen Um-